

## Grund der Vorlage

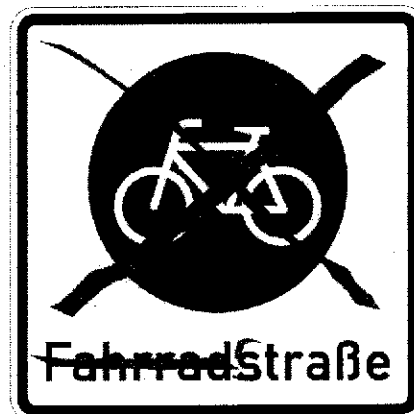
Vorrang der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung vor dem Lex Wuppertal.

## Beschlußvorschlag

Der als Fahrradstraße ausgewiesene Teil der Luisenstraße wird unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Urteils des VG Hannover vom 17.07.2019, 7 A 7457/17, aufgehoben, weil es sich um vergleichbare Situationen in der Hannoveraner Kleefeldstraße und der Wuppertaler Luisenstraße handelt (insbesondere die für eine Fahrradstraße unzureichende Fahrgassenbreite von 3 Meter).

## Begründung

Aus der Pressemitteilung<sup>1</sup> vom 17.07.2019 zu vorgenanntem Urteil:



Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat mit Urteil vom 17.07.2019 – 7 A 7457/17 – der Klage eines Anwohners und Verkehrsteilnehmers der Kleefelder Straße in Hannover entsprochen und die verkehrsbehördliche Anordnung der beklagten Landeshauptstadt Hannover, die Straße zur Fahrradstraße zu erklären, aufgehoben. Das Gericht hatte dabei aufgrund des Klageantrags nur über eine Teilstrecke zwischen dem Michael-Ende-Platz und der Gneisenaustraße zu entscheiden. Die Beklagte hatte bereits 2013 die Verkehrszeichen „Fahrradstraße“ zwischen Michael-Ende-Platz und Plathnerstraße sowie weiter bis zur Clausewitzstraße aufgestellt. Zugleich hatte sie jeweils das Zusatzzeichen „Kraftfahrzeugverkehr frei“ in beiden Richtungen angebracht. Darüber hinaus liegt die Kleefelder Straße in einer gesondert angeordneten Tempo-30-Zone. Das Verkehrszeichen „Fahrradstraße“ (Zeichen 244.1 StVO) regelt folgende Ge- und Verbote:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.



Das Verbot zu 1. hatte die Beklagte bereits durch das Zusatzzeichen „Kraftfahrzeugverkehr frei“ aufgehoben. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt unabhängig von der Anordnung der Fahrradstraße bereits aufgrund der dort gesondert eingerichteten Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1-50 StVO). Die Bedeutung der Anordnung beschränkte sich danach im Wesentlichen auf das besondere Gefährdungs- und Behinderungsverbot des Radverkehrs und die Erlaubnis, dass Radfahrer nebeneinander fahren dürfen. Die Anordnung einer Fahrradstraße mit einer solchen eingeschränkten Bedeutung muss jedoch nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aufgrund der besonderen Umstände zum Schutz der Radfahrer zwingend erforderlich sein. Die Kammer sah dieses Erfordernis aufgrund einer Ortsbesichtigung als nicht gegeben an, weil die Kleefelder Straße für einen Begegnungsverkehr zwischen dort durch Zusatzzeichen erlaubt fahrenden Kraftfahrzeugen und entgegenkommenden nebeneinander fahrenden Radfahrern viel zu eng ist. Der notwendige seitliche Mindestsicherheitsabstand zu entgegenkommenden Radfahrern kann nicht eingehalten werden. Die Anordnung einer Fahrradstraße mit enger Fahrgasse bei gleichzeitiger Zulassung

<sup>1</sup> Falls die Verwaltung wieder das verlinkte PDF-Originaldokument ändert:  
<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/anwohnerklage-gegen-fahrradstrasse-erfolgreich-178893.html>

gegenläufigen Kraftfahrzeugverkehrs beseitigt keine Gefahrenlage, sondern verschärft sie. Das Erfordernis für Kraftfahrzeugführer, wegen des Behinderungsverbots erforderlichenfalls eine längere Strecke zurückzusetzen, bis eine Ausweichmöglichkeit gefunden ist, entspricht nicht dem Erfordernis der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere wenn von hinten weitere Radfahrer nahen.

Die Kammer hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zum Niedersächsischen Obergericht zugelassen.

Aus der Urteilsbegründung, die unter <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE190002713&showdoccase=1> abgerufen werden kann (-Link), läßt sich die Situation auch für die Wuppertaler Luisenstraße zusammenfassen:

1. Die Anordnung des Zeichens 244.1 Fahrradstraße  mit Ausschluß aller anderen Verkehrsarten bei gleichzeitiger Erlaubnis dieser „allen anderen Verkehrsarten“ ist unzulässig und ermessensfehlerhaft, weil sie dem Schutzzweck der Radfahrer durch Beschränkung des allgemeinen Verkehrs widerspricht.
2. Die Anordnung des Zeichens 244.1 Fahrradstraße  bei einer vorhandenen Fahrgasse von lediglich 3 Metern ist unzulässig, weil
  - a) der entgegenkommende Kraftverkehr weder den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand einhalten kann (und dann eben der Radfahrer ausweichen „darf“), noch
  - b) ein in der StVO erlaubtes Nebeneinanderfahren der Radfahrer in beiden Richtungen möglich ist.

In Wuppertals Luisenstraße gelten demnach praktisch folgende (aufgehobene) Regeln für die Fahrradstraße (Grundregeln für das Zeichen 242.1):

1. ~~Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.~~ → Jeder\*in darf die Luisenstraße befahren.
2. ~~Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.~~ → Radfahrer haben zu kuschen, wenn ein Autofahrer vorbei will.
3. ~~Das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern ist erlaubt.~~ → Radfahrer, nehmt Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer und wartet! Steht ja auch so in § 1 StVO!

**Im Grunde unterscheidet sich diese „Fahrradstraße“ nicht mehr von einer normalen Tempo 30-Zone. Die nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO gebotenen Umstände zum Schutz der Radfahrer ist für die Anordnung des Zeichens 244.1 Fahrradstraße daher nicht mehr gegeben.**

Daher beantragt der Unterzeichner abgetrennt von der Anregung nach § 24 GO NRW eine Überprüfung und ermessensfehlerfreie Neubescheidung über den als „Fahrradstraße“ ausgewiesenen Teil der Luisenstraße binnen drei Monate nach Eingang dieses Schreibens (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.12.2009 – 14 K 5458/08 -, juris Rn 41; im Ergebnis: VG Braunschweig, Urt. v. 16.04.13 – 6 A 64/11-, juris Rn 44).

Norbert Bernhardt